

## Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen an öffentlichen Straßen u. Wegen



**Der Markt Bad Endorf bittet im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und erforderlichen Ersatzvornahmen auf Kosten der Eigentümer um ordnungsgemäßen Rückschnitt an Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in öffentliche Straßen, Geh- und Radwege hineinragen.**

Üppige Bäume, gut gedeihende Büsche, Sträucher und Hecken entlang von Straßen bieten ein attraktives Ortsbild und hohe Lebensqualität. Wenn aber dieses Grün nicht gepflegt wird, sieht solch unkontrollierter Wildwuchs nicht nur unschön aus, sondern kann sich auch zur Gefahrenquelle entwickeln und die Sicherheit des Verkehrsraums beeinträchtigen.

Die Verpflichtung der Grundstücksbesitzer, o.g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Art. 29 Abs. 2 geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, verboten !

Aus diesem Grund weist der Markt Bad Endorf die Grundstücksbesitzer darauf hin, den Bewuchs regelmäßig zu prüfen, auszuästen und auf das erforderliche Maß zurückzuschneiden:

Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige oder Sträucher sind so zurückzuschneiden, daß der Lichtraum über der Straße 4,50m beträgt. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für Lkw's und Rettungsfahrzeuge von 4,50m sicher.

Über Geh- u. Radwege sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50m auszuschnneiden.

Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen, Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenlaterne müssen von Sträuchern und Bäumen freigehalten werden und dürfen nicht verdeckt sein !

Wir bitten alle Grundstücksbesitzer, dieser Verpflichtung nachzukommen.

### Hinweis:

Auch während der Vegetationszeit zwischen März und September darf zurückgeschnitten werden, **sofern dies der Verkehrssicherheit** dient. Dieser notwendige Pflegeschnitt unterliegt nicht dem Rückschnittverbot nach dem Naturschutzgesetz.

Ihre Marktverwaltung